



**Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes**  
Sammlung der Erlasse Nr. 7.5.4

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Gastgewerbebewilligung und Kleinhandelsbewilligung</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Gebühren	3
<b>II.</b>	<b>Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass</b>	<b>3</b>
Art. 3	Gebühren	3
<b>III.</b>	<b>Öffnungszeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften</b>	<b>3</b>
Art. 4	Geltungsbereich	3
Art. 5	Nutzung	4
<b>IV.</b>	<b>Raucherlokal und Raucherraum</b>	<b>4</b>
Art. 6	Geltungsbereich	4
Art. 7	Gebühren	4
<b>V.</b>	<b>Sicherheitskonzept</b>	<b>4</b>
Art. 8	Geltungsbereich	4
Art. 9	Gebühren	4
<b>VI.</b>	<b>Kanzleikosten</b>	<b>5</b>
Art. 10	Geltungsbereich	5
<b>VII.</b>	<b>Auflagen</b>	<b>5</b>
Art. 11	Geltungsbereich	5
<b>VIII.</b>	<b>Informationen und Gesuchsformulare</b>	<b>5</b>
Art. 12	Geltungsbereich	5
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 13	Inkrafttreten	5

# Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes

## I. Gastgewerbebewilligung und Kleinhandelsbewilligung

### Art. 1 Geltungsbereich

Bewilligungspflichtig sind: Hotels, Gasthäuser, Herbergen, „Schlafen im Stroh“, Restaurants, Imbisse, Kioske usw.

### Art. 2 Gebühren

1 Einmalige Gebühr neue Gastgewerbebewilligung:

Hotel > 50 Betten	CHF 600.00	50 % Reduktion bei Wechsel in bestehendem Gastgewerbebetrieb
Hotel < 50 Betten	CHF 400.00	
Restaurant, Imbiss usw.	CHF 300.00	
Kiosk	CHF 200.00	

2 Oder einmalige Gebühr neue Kleinhandelsbewilligung:

Kleinhandelsbewilligung	CHF 200.00	50 % Reduktion bei Wechsel in bestehender Kleinhandelsbewilligung
-------------------------	------------	---

3 Zuzüglich jährliche Abgabe gemessen am Umsatz mit gebrannten Wassern:

bis CHF 30'000.00	CHF 300.00
CHF 30'001.00 bis CHF 50'000.00	CHF 400.00
CHF 50'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF 600.00
über CHF 100'000.00	CHF 800.00

4 Zuzüglich Kanzleikosten:

Kanzleikosten	CHF 60.00
---------------	-----------

## II. Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass

### Art. 3 Gebühren

1 Einzelne Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass:

Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass pro Tag inkl. Abgabe für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken	CHF 50.00
maximale Bewilligungsgebühr pro Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass	CHF 200.00

2 Zuzüglich Kanzleikosten:

Kanzleikosten	CHF 60.00
---------------	-----------

3 Stornierung, Verschiebung auf anderes Datum oder in andere Liegenschaft:

Kanzleikosten	CHF 60.00
---------------	-----------

## III. Öffnungszeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften

### Art. 4 Geltungsbereich

Sämtliche gemeindeeigene Liegenschaften (Lokale, Strassen, Plätze etc.) der Gemeinde Ingenbohl

## Art. 5 Nutzung

- 1 In der Regel dürfen gemeindeeigene Liegenschaften nur bis 02:00 Uhr vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.
- 2 In folgenden Nächten können Anlässe nur bis 24:00 Uhr bewilligt werden:
- Nacht auf Ostersonntag  
Nacht auf Eidg. Bettag
- 3 An folgenden Anlässen gelten keine Einschränkungen:
- 6. Januar Dreikönige
  - 1. Fasnachtstag, Schmutziger Donnerstag, GÜdelmontag und GÜeldienstag
  - Chilbi-Freitag und Chilbi-Samstag (in betroffenem Dorfteil)
  - 31. Juli Dorrfest und 1. August Bundesfeier
  - Dienstag vor Rüttltschiessen
  - Silvester
- 4 Die Lokalitäten beim Schützenhaus sind von dieser Regelung nicht betroffen und können ohne Einschränkungen gemietet werden.

## IV. Raucherlokal und Raucherraum

### Art. 6 Geltungsbereich

Wer ein Raucherlokal und einen Raucherraum anbieten möchte, benötigt eine entsprechende Bewilligung.

### Art. 7 Gebühren

- 1 Einmalige Gebühren neues Raucherlokal oder neuer Raucherraum:

Raucherlokal oder Raucherraum	CHF 180.00
Vorbesichtigung und Abnahme	CHF 120.00

- 2 Zuzüglich Kanzleikosten:

Kanzleikosten	CHF 60.00
---------------	-----------

## V. Sicherheitskonzept

### Art. 8 Geltungsbereich

Die benötigten Unterlagen für einen Anlass sind wie folgt einzureichen:

- Kleinanlass (z. B. Geburtstagsfeier): Spätestens drei Monate vor dem Anlass an Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Präsidiales, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, oder per E-Mail an [info@ingenbohl.ch](mailto:info@ingenbohl.ch).
- Grossanlass (gesteigerter Gemeingebrauch): Spätestens drei Monate vor dem Anlass inkl. Sicherheitskonzept (Dokument im Online-Schalter) an Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Bau, Heideweg 8, 6440 Brunnen, oder per E-Mail an [bauamt@ingenbohl.ch](mailto:bauamt@ingenbohl.ch). Achtung: Das Gesuch für eine allfällige Verkehrsbewilligung muss spätestens sechs Monate vor dem Anlass eingereicht werden.

### Art. 9 Gebühren

- 1 Prüfung Sicherheitskonzept:

Vorprüfung Sicherheitskonzept durch die Sicherheitsbeauftragte, den Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde Ingenbohl	1 h inbegriffen
Anpassung Sicherheitskonzept	Entweder passt die Organisatorin, der Organisator das Sicherheitskonzept selbst an oder die, der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde Ingenbohl kann damit beauftragt werden. Die Verrechnung erfolgt gemäss Erlass 7.0.6 über die Firma der, des Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde Ingenbohl.

- 2 Verspätete Einreichung:

Newcomerin, Newcomer (Person, welche das erste Mal einen Anlass organisiert.)	nichts
Einreichung vor drei Monaten vor dem Anlass	nichts
Einreichung zwischen zwei und drei Monaten vor dem Anlass - doppelte Gebühr der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass	doppelte Gebühr der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass

Einreichung zwischen Anlass und einem Monat vor dem Anlass - dreifache Gebühr der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass	doppelte Gebühr der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass
--	--

## VI. Kanzleikosten

### Art. 10 Geltungsbereich

- 1 Die Auslagen (vor allem Porto- und Telefonspesen) und Kanzleikosten (vor allem Ausfertigung und Versand) sind zur Gebühr dazuzurechnen (§ 4 kantonale Gebührenordnung). Eine pauschalierte Berechnung ist nach der Rechtsprechung zulässig.
- 2 Es werden deshalb Kanzleikosten von pauschal CHF 60.00 verrechnet. Es darf pro Verwaltungsakt (Verfügung) nur einmal eine Kanzleikostenpauschale erhoben werden.
- 3 Bei erhöhtem Aufwand (zusätzliche Abklärungen) können sie jedoch angemessen erhöht werden.

## VII. Auflagen

### Art. 11 Geltungsbereich

- 1 Es wird auf das Gastgewerbegesetz des Kantons Schwyz verwiesen.
- 2 Jede Bewilligung beinhaltet entsprechende Auflagen, welche von der Bewilligungsinhaberin, vom Bewilligungsinhaber einzuhalten sind.
- 3 Der Verwaltungsaufwand für Kontrollen und allfällige darauf gestützte erforderliche Anordnungen und Massnahmen des Gemeinderats oder anderer Amtsstellen sind in der Bewilligungsgebühr nicht enthalten.
- 4 Bei begründeten Reklamationen oder Verzeigungen kann der Gemeinderat die Einschränkung oder den Entzug einer unbefristeten Bewilligung in Betracht ziehen bzw. bei Einzelbewilligungen ein kommendes Gesuch mit zusätzlichen Auflagen versehen oder im Wiederholungsfall ablehnen.

## VIII. Informationen und Gesuchsformulare

### Art. 12 Geltungsbereich

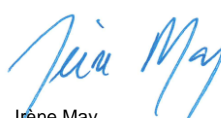
- 1 Informationen und Gesuchsformulare sind im Online-Schalter auf [www.ingenbohl.ch](http://www.ingenbohl.ch) aufgeschaltet.
- 2 Sämtliche Gesuchsformulare können auch auf der Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Präsidiales, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, kostenlos bezogen werden.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 13 Inkrafttreten

- 1 Das Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2021 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl

  
Irène May  
Gemeindepräsidentin

  
Aldo Moschetti  
Gemeindeschreiber